

Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission (selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten)

vom 16. August 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Geschäftsberichte und Schlussberichterstattungen	2
2.1	Prüfungspunkt	2
2.2	Ablauf der Prüfungstätigkeit	3
2.3	Würdigung und Bewertung	3
2.4	Empfehlungen und Anträge	4
3	Antrag	4

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Bericht nimmt die Staatswirtschaftliche Kommission Stellung zu den Geschäftsberichten der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, der Gebäudeversicherung und des Amtes für Feuerschutz des Kantons St.Gallen. Die Staatswirtschaftliche Kommission stellte dem Kantonsrat die Berichterstattung über die Prüfung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten in ihrem Bericht 2018 in Aussicht.¹

1 Prüfungsauftrag

Das Geschäftsreglement des Kantonsrates² weist der Staatswirtschaftlichen Kommission die Prüfung der Amtsführung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zu (Art. 15 Abs. 1 Bst. a). Die Staatswirtschaftliche Kommission ist damit beauftragt, die parlamentarische Aufsicht im Bereich der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten umzusetzen. Die Prüfung erfolgt aufgrund von Berichten und durch eigene Kontrollen.

Die Botschaft der Regierung vom 21. Oktober 2014 zur Umsetzung der Public Corporate Governance (22.14.07) enthält eine Übersicht über alle kantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen. Folgende kantonale öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen sind aufgeführt:

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen³;
- Gebäudeversicherung des Kantons St.Gallen⁴;
- Universität St.Gallen⁵;

¹ Bericht 2018 der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 2. Mai 2018, Abschnitt 2.4.2.

² sGS 131.11; abgekürzt GeschKR.

³ Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (sGS 350.1; abgekürzt EG AHV).

⁴ Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1; abgekürzt GVG).

⁵ Gesetz über die Universität St.Gallen (sGS 217.11; abgekürzt UG).

- Pädagogische Hochschule St.Gallen⁶;
- Spitalverbunde⁷;
- Psychiatrieverbunde⁸;
- Zentrum für Labormedizin⁹;
- Melioration der Rheinebene¹⁰;
- Rheinunternehmen¹¹;
- St.Galler Pensionskasse¹².

Die Zuständigkeiten und Aufgaben des Kantonsrates sind in den jeweiligen Gründungserlassen dieser öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen festgehalten. Der Bericht im Zusammenhang mit den Spitalverbunden wird von der Finanzkommission vorberaten. Diese Zuweisung hatte das Präsidium im Einvernehmen mit den damaligen Präsidenten von Finanzkommission und Staatswirtschaftlicher Kommission getroffen.¹³ Diese Zuweisung gilt auch für den Geschäftsbericht des Zentrums für Labormedizin.

Weitere Anstalten gründen auf interkantonalen bzw. interstaatlichen Vereinbarungen. Beispiele sind die Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs (NTB), die Hochschule für Technik Rapperswil (HSR), die Fachhochschule St.Gallen (FHS) oder die Linthebene-Melioration. Die Staatswirtschaftliche Kommission prüft diese Anstalten jedoch nicht auf jährlicher Basis, sondern lediglich auf besondere Veranlassung hin.

2 Geschäftsberichte und Schlussberichterstattungen

2.1 Prüfungspunkt

Die ordentliche Prüfung der Staatswirtschaftlichen Kommission im Jahr 2018 umfasst folgende Geschäftsberichte:

- Geschäftsbericht 2017 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, von der Verwaltungskommission am 14. Mai 2018 genehmigt;
- Geschäftsbericht 2017 der Gebäudeversicherung und des Amtes für Feuerschutz des Kantons St.Gallen, vom Verwaltungsrat am 7. März 2018 genehmigt.

Die Schlussberichterstattungen der Universität St.Gallen und der Pädagogischen Hochschule St.Gallen über die Erfüllung der Leistungsperiode 2016 bis 2018 sowie die Schlussberichterstattung der Hochschule Rapperswil über die Erfüllung der Leistungsperiode 2017 bis 2018 wird die Staatswirtschaftliche Kommission im Rahmen ihrer Vorberatung des Geschäftsberichts der Regierung über das Jahr 2018 prüfen. Dabei wird sie den Schwerpunkt auf die Amtsführung dieser öffentlich-rechtlichen Anstalten legen. Anders als im Bericht 2018 der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 2. Mai 2018 festgehalten (siehe Abschnitt 2.4.1.b), übernimmt die Finanzkommission die Vorberatung der genannten Schlussberichterstattungen und die Antragstellung an den Kantonsrat. Die Zuweisung an die Finanzkommission liegt nicht zuletzt darin begründet, dass die Schlussberichterstattungen wie auch die neuen Leistungsaufträge und Staatsbeiträge zusammen mit dem Budget, das ohnehin durch die Finanzkommission vorberaten wird, dem Kantonsrat zugeleitet werden. Die Staatswirtschaftliche Kommission betont in diesem Zusammenhang die

⁶ Gesetz über die Pädagogische Hochschule St.Gallen (sGS 216.0; abgekürzt GPHSG).

⁷ Gesetz über die Spitalverbunde (sGS 320.2; abgekürzt GSV).

⁸ Gesetz über die Psychiatrieverbunde (sGS 320.5; abgekürzt GPV).

⁹ Gesetz über das Zentrum für Labormedizin (sGS 320.22; abgekürzt GZL).

¹⁰ Gesetz über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos (sGS 633.3).

¹¹ Rheingesetz (sGS 734.21; abgekürzt RhG).

¹² Gesetz über die St.Galler Pensionskasse (sGS 864.1; abgekürzt PKG).

¹³ Bericht 2004 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Abschnitt 4.

Notwendigkeit, dass sich die beiden Kommissionen zur gegenseitigen Information und zur Abstimmung ihrer Prüfungstätigkeiten eng abstimmen.

Weitere Berichte selbständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten wurden nicht geprüft, da sie entweder in der Zuständigkeit der Finanzkommission (siehe oben Abschnitte 1 und 2.1), der Regierung¹⁴ oder der Stiftungsaufsicht¹⁵ liegen.

2.2 Ablauf der Prüfungstätigkeit

Die Staatswirtschaftliche Kommission beauftragte ihre ständige Subkommission «öffentlich-rechtliche Anstalten», die Geschäftsberichte der zwei genannten selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zuhanden der Kommission zu prüfen und zu berichten, was im Allgemeinen und im Vergleich zu den Geschäftsberichten des Vorjahrs aufgefallen ist. Die Subkommission erstattete der Kommission im Rahmen der Sitzung vom 16. August 2018 Bericht über ihre Feststellungen und die Erkenntnisse ihrer Prüfung. Die Kommission beriet die Feststellungen, machte Ergänzungen und Empfehlungen und verabschiedete den vorliegenden Bericht.

2.3 Würdigung und Bewertung

2.3.1 Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA) ist eine vom Kanton geführte öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in St.Gallen.¹⁶ Sie vollzieht die Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die Invalidenversicherung, und ihr können durch Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden¹⁷, z.B. im Vollzug der Ergänzungsleistungsgesetzgebung und der Gesetzgebung über die Pflegefinanzierung. Die Verwaltungskommission der SVA überwacht die Geschäftsführung von Sozialversicherungsanstalt und Gemeindezweigstellen. Die Regierung übt die Aufsicht über die Sozialversicherungsanstalt aus, soweit diese nicht der Bundesaufsicht untersteht. Sie genehmigt den Geschäftsbericht und bringt diesen dem Kantonsrat zur Kenntnis.¹⁸

Die Staatswirtschaftliche Kommission hielt in ihrem Bericht 2018 fest, dass der Geschäftsbericht der SVA für eine parlamentarische Prüfung zu wenig gehaltvoll, aber im Sinn eines Publikumsberichts gut und illustrativ gestaltet ist. Die Subkommission werde deshalb im September 2018 anhand jener Dokumentation, welche die SVA der Regierung als Kontrollinstanz zur Verfügung stellt, eine fundierte Prüfung durchführen. Anhand dieser könne abgeschätzt werden, in welchem Umfang und in welcher Art und Weise zukünftig die Prüfung des Geschäftsberichts der SVA stattfinden soll.

Bei der Vorberatung des Geschäftsberichts der SVA nahm die Staatswirtschaftliche Kommission befriedigt zur Kenntnis, wie gross die Zufriedenheit der Kundinnen und Kunden als auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der SVA ist. Positiv gewürdigt wird zudem, dass sich die SVA der hohen Sicherheitsvoraussetzungen im Bereich der Digitalisierung bewusst ist. Die Staatswirtschaftliche Kommission schätzt überdies die übersichtliche Darstellung und die Ausführungen zu den Anpassungen von Governance und Organisation.

¹⁴ Die Regierung übt die Oberaufsicht über die Melioration der Rheinebene und über das Rheinunternehmen aus.

¹⁵ Die St.Galler Pensionskasse ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung.

¹⁶ Art. 1 EG AHV.

¹⁷ Art. 2 EG AHV.

¹⁸ Art. 10 EG AHV.

2.3.2 Gebäudeversicherung des Kantons St.Gallen

Die Gebäudeversicherung des Kantons St.Gallen (GVA) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.¹⁹ Sie versichert Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden und fördert Massnahmen zur Verminderung der Feuer- und Elementarschadengefahr, zur Schadenverhütung und zur Schadenbekämpfung. Die Regierung kann ihr durch Verordnung Aufgaben des Feuerschutzes übertragen.²⁰ Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über die GVA aus. Ihm ist jährlich über die Geschäftsführung und die Rechnung der GVA Bericht zu erstatten.²¹

Die Staatswirtschaftliche Kommission hielt in ihrem Bericht 2018 fest, dass der Geschäftsbericht der GVA für eine fundierte Prüfung nicht ausreicht, die Tätigkeiten der GVA aber in informativer und lesefreundlicher Weise dargestellt werden. Die Subkommission werde deshalb im September 2018 anhand jener Dokumentation, welche die GVA der Regierung als Kontrollinstanz zur Verfügung stellt, eine fundierte Prüfung durchführen. Anhand dieser könne abgeschätzt werden, in welchem Umfang und in welcher Art und Weise zukünftig die Prüfung des Geschäftsberichts stattfinden soll.

Bei der Vorberatung des Geschäftsberichts der GVA nahm die Staatswirtschaftliche Kommission befriedigt zur Kenntnis vom ausgezeichneten Jahresergebnis. Die verschiedenen Entwicklungen über die Jahre werden einmal mehr mit aussagekräftigen und gut aufbereiteten Diagrammen dargestellt. Die Staatswirtschaftliche Kommission zeigt sich zudem erfreut, dass das Thema Risikomanagement ausführlich dargestellt und mit dem Gesamtrisiko-Rad ergänzt wurde.

2.4 Empfehlungen und Anträge

Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen

Die Staatswirtschaftliche Kommission schliesst die Prüfung ohne Empfehlungen und Aufträge ab. Der Geschäftsbericht kann in der bestehenden Form weitergeführt werden.

Gebäudeversicherung und Amt für Feuerschutz des Kantons St.Gallen

Die Staatswirtschaftliche Kommission schliesst die Prüfung ohne Empfehlungen und Aufträge ab. Der Geschäftsbericht kann in der bestehenden Form weitergeführt werden.

3 Antrag

Herr Kantonsratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, einzutreten auf:

- den Geschäftsbericht 2017 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, von der Verwaltungskommission am 14. Mai 2018 genehmigt;
- den Geschäftsbericht 2017 der Gebäudeversicherung und des Amtes für Feuerschutz des Kantons St.Gallen, vom Verwaltungsrat am 7. März 2018 genehmigt;
- den Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission (selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten) vom 16. August 2018.

Im Namen der Staatswirtschaftlichen Kommission

Felix Bischofberger
Präsident

¹⁹ Art. 1 GVG.

²⁰ Art. 1bis GVG in der bis 31. Dezember 2015 gültigen Fassung.

²¹ Art. 8 GVG in der bis 31. Dezember 2015 gültigen Fassung.